

BVGer E-7687/2015 vom 30. September 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7687_2015

FR: TAF E-7687/2015 du 30 septembre 2016

IT: TAF E-7687/2015 del 30 settembre 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Zur Begründung des ablehnenden Asylentscheides qualifizierte das SEM die geltend gemachten Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers als den Anforderungen von Art. 7 AsylG an die Glaubhaftigkeit und Art. 3 AsylG an die Flüchtlingseigenschaft nicht genügend. So habe er die zwei bei der Anhörung dargelegten Inhaftierungen in den Jahren 2004 und 2007 sowie die weiteren Schwierigkeiten mit den syrischen Behörden in der BzP mit keinem Wort erwähnt. Insbesondere bei der prägenden Folter wäre davon auszugehen, dass er diese bei tatsächlichem Zutragen bereits in der Erstbefragung vorgebracht hätte. Auch die Festnahme in der Türkei im Jahr 2010 und die darauffolgende Auslieferung an die Freie Syrische Armee beziehungsweise Al-Nusra Front in Syrien sei in der BzP unerwähnt geblieben. Zudem sei er zuvor legal in die Türkei eingereist und habe später legal mit einem Visum von der Türkei aus in die Schweiz gelangen können, was ebenfalls gegen eine Ausschaffung durch die türkischen Behörden spreche. Vor dem Hintergrund der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers gemäss Art. 8 AsylG liesse sich ferner das Verschweigen wesentlicher Sachverhalte auch nicht mit dem summarischen Charakter der BzP und deren relativ kurzen Zeitdauer erklären. Ausserdem sei eine Einbürgerung als syrischer Staatsangehöriger bei einer vorangehenden Verhaftung durch die syrischen Geheimdienste äusserst zweifelhaft. Im Weiteren sei angesichts der geltend gemachten Verfolgung durch die syrischen Behörden beziehungsweise der Gefahr, in den Militärdienst eingezogen zu werden, nicht davon auszugehen, dass ihm die wiederholten Reisen quer durch Syrien ohne weitere Festnahmen gelungen wären. Der entsprechende Einwand, sein Chef habe die Regierung bestochen, sei unbehelflich. Sein eingereichtes, durch Schmiergeld erworbenes Militärdienstbüchlein könne seine Vorbringen ebenfalls nicht belegen, da solche Dokumente häufig gefälscht oder käuflich erworben würden. So sei er denn auch nie in persönlichem Kontakt mit den Militärbehörden gestanden und habe keinerlei Angaben zu einem Aushebungsverfahren machen können. Des Weiteren sei seine vorgebrachte Festnahme im Jahr 2004 nicht asylrelevant, da ein genügend enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zur Ausreise im Jahr 2012 fehle. Ebenso wenig sei die unsichere Lage in Syrien von asylrechtlicher Relevanz, da er diesbezüglich weder gezielt noch aus einem in Art. 3 AsylG genannten Grund mit Nachteilen konfrontiert gewesen sei.

E. 5.2

In seiner Rechtsmitteleingabe wandte der Beschwerdeführer wiederum ein, er habe bei der BzP nur einige seiner Asylgründe nennen können, da es sich dabei um eine Befragung mit summarischem Charakter gehandelt und er unter Zeitdruck gestanden habe. Seine Einbürgerung als syrischer Staatsbürger sei entgegen der vorinstanzlichen Auffassung auch vor dem Hintergrund seiner Verhaftungen glaubhaft, da das syrische Regime durch die Einbürgerung von kurdischen Männern Militärdienstangehörige habe mobilisieren und die Kurden habe auf seine Seite ziehen wollen. Die wiederholten unbehelligten Reisen quer durch Syrien vor und nach seiner ersten Ausreise in die Türkei seien aufgrund der Bestechung der syrischen Behörden durch seinen Arbeitgeber nachvollziehbar. Ferner bekräftigt er die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen bezüglich der Auslieferung nach Syrien durch die türkischen Behörden an die Freie Syrische Armee beziehungsweise die Al-Nusra Front und die Begründetheit seiner Angst, in den Militärdienst eingezogen zu werden. Des Weiteren sei zu beachten, dass seinem Bruder in der Schweiz aufgrund dessen politischer Tätigkeiten Asyl [recte: die vorläufige Aufnahme für Flüchtlinge] gewährt wurde und er auch deshalb Probleme mit den syrischen Behörden bekommen habe.

E. 6.1

In der Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 2015 wurde die mittels summarischer Prüfung festgestellte Aussichtslosigkeit der Beschwerde damit begründet, "dass das SEM in seinen Erwägungen mit im Wesentlichen überzeugender Begründung zur Erkenntnis gelangt sein dürfte, die Aussagen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Glaubhaftmachung gemäss Art. 7 AsylG (SR 142.31) sowie jenen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht genügen, dass die Argumentation des SEM, der Umstand, dass der Beschwerdeführer wesentliche Vorbringen erst anlässlich der Anhörung vorgebracht habe, spreche gegen deren Glaubhaftigkeit, überzeugend erscheint, insbesondere zumal es sich dabei um äusserst prägnante Ereignisse handeln dürfte (Inhaftierung und Folter; Festnahme durch die Freie Syrische Armee beziehungsweise die Al Nusra Front), dass die Begründung der Vorinstanz, seine Angst vor einer Verfolgung durch die syrische Regierung beziehungsweise vor einem Einzug in den Militärdienst sei mit seinen wiederholten Reisen zwischen Damaskus und B._____ nicht vereinbar, nachvollziehbar erscheint, dass auch die Aussage des SEM, seine Vorbringen betreffend die geltend gemachte Festnahme im Rahmen der kurdischen Demonstrationen in Qamishli im Jahr 2004 würde nicht in einem genügend engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit seiner Ausreise aus Syrien im November 2012 stehen, überzeugend erscheint, dass der Inhalt der Beschwerde, welcher sich im Wesentlichen in Wiederholungen der Vorbringen des Beschwerdeführers und allgemeinen Aussagen zur Situation in Syrien erschöpft, keine andere Sichtweise öffnet".

E. 6.2

Das SEM ist in seinen Erwägungen mit im Wesentlichen zutreffender Begründung zur überzeugenden Erkenntnis gelangt, die Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit und an die Flüchtlingseigenschaft nicht genügen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die zuvor zitierte Würdigung gemäss Zwischenverfügung und die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden, die auch nach einer eingehenden Prüfung der Akten und der Beschwerde im Wesentlichen Bestand haben. Dabei ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die drohenden, ernsthaften Probleme mit der YPG aufgrund seiner politischen Tätigkeiten und der Verweigerung, sich ihrem militärischen Kampf anzuschliessen, ebenfalls erst an der

Anhörung geltend machte. Im Übrigen ist es nicht plausibel, dass die PYD beziehungsweise YPG den Beschwerdeführer zum einen habe zwangsrekrutieren wollen, ihm zum anderen aufgrund seiner politischen Tätigkeiten für eine rivalisierende Partei nachgestellt habe. Des Weiteren widerspricht er sich bei der Frage, ob er sich auch die letzten Monate vor seiner Ausreise, trotz einer drohenden Festnahme durch die YPG, in die Städte getraut habe. (Akten der Vorinstanz A11 F 30, 88). Hinsichtlich der vorgebrachten Verfolgung seitens der syrischen Behörden ist auf weitere, von der Vorinstanz nicht monierte Ungereimtheiten hinzuweisen. So spricht der Umstand, dass dem Beschwerdeführer am 18. Januar 2012 ein syrischer Pass ausgestellt wurde, ebenfalls gegen seine entsprechenden Probleme. Sein an der Anhörung geäussertes Einwand, sein Vater habe die Ausstellung des Passes organisiert, vermag nicht zu überzeugen, zumal der Beschwerdeführer gemäss Angaben an der BzP den Pass selbstständig und legal beantragte. Vor diesem Hintergrund vermag auch die am 12. Februar 2015 eingereichte Kopie einer geheimdienstlichen Aufforderung der Nachrichtendienstabteilung 230, sich beim nächstgelegenen Regierungsposten zu melden, keine andere Sichtweise zu begründen. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der Onkel des Beschwerdeführers die besagte Aufforderung im Jahr 2011 erhalten, ihn aber erst nach seiner Ausreise in die Türkei im November 2012 über das Dokument informiert haben will. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Onkel ihn nicht früher informiert und entsprechend gewarnt haben soll. Auch die in der Beschwerdeschrift vorgebrachte Verfolgungssituation aufgrund der politischen Tätigkeit seines Bruders legte er weder an der BzP noch an der Anhörung dar, womit das entsprechende Vorbringen ebenfalls als unglaubhaft zu werten ist. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass die an der Anhörung geschilderte dreitägige Haft im Jahr 2000 in gleicher Weise wie die im Jahr 2004 erfolgte Festnahme aufgrund eines fehlenden zeitlichen Zusammenhangs zur Ausreise im November 2012 nicht asylrelevant ist.

E. 6.3

Selbst wenn aufgrund der Stempel im Reisepass des Beschwerdeführers davon ausgegangen wird, dass er von den türkischen Behörden an die Freie Syrische Armee beziehungsweise die Al-Nusra Front überstellt worden ist, ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei gemäss seinen Aussagen um eine Rückkehr nach Syrien handelte, in die er schriftlich einwilligte. Konkreten ernsthaften Problemen sei er während seines einmonatigen Aufenthalts bei der Gruppierung nicht ausgesetzt gewesen. Aus seinen Aussagen ergeben sich auch keine Hinweise, dass die Gruppierung an seiner Person ein ernsthaftes und nachhaltiges Interesse entwickelt hätte. So gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, die Gruppe habe ihm nach einem Monat mehr Bewegungsfreiheit gewährt und auch seinen Reisepass nicht abgenommen. Unter diesen Umständen ist selbst bei tatsächlichem Zutragen nicht davon auszugehen, dass ihm bei einer Rückkehr nach Syrien ernsthafte Nachteile durch die Freie Syrische Armee beziehungsweise Al-Nusra Front drohen würden.

E. 6.4

Aufgrund des Gesagten ist festzuhalten, dass das SEM das Bestehen einer Verfolgungssituation des Beschwerdeführers beziehungsweise dessen Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung des Asyls zu Recht verneint hat. Es erübrigt sich, weiter auf die Beschwerdevorbringen und die Beweismittel einzugehen.

E. 7.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und soweit überprüfbar angemessen ist.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 21. Dezember 2015 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.